

# Personalrats-Info

## Kooperationszeit

Juli 2023

### Rechtsgrundlagen (für Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen)

- Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) bzw. Tarifvertrag (Länder) §§ 6 + 44
- Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO)
- Chancengleichheitsgesetz § 13
- Konferenzordnung

Seit am 17.03.2005 die geänderte Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer – Umsetzung des flexiblen Arbeitszeitmodells“ in Kraft trat, sorgt sie an den Schulen für Diskussionen. Deshalb sah sich sogar das KM veranlasst, in einem Schreiben an die Regierungspräsidien auf so nicht gewünschte Umsetzungen der Verwaltungsvorschrift zu reagieren.

### 1. Kooperationszeit ist keine Präsenzzeit

Im Gegenteil – es handelt sich um ein Zeitfenster, das von Unterricht und privaten Terminen freigehalten werden soll, damit Kooperation möglich ist, so dass bei Bedarf Besprechungen, Konferenzen oder ähnliches stattfinden können. Es gibt also keine Verpflichtung der Kolleg:innen, während der Kooperationszeit grundsätzlich anwesend zu sein, wenn dafür an bestimmten Terminen keine inhaltliche Notwendigkeit besteht. Die inhaltliche Notwendigkeit ergibt sich i.d.R. daraus, dass man der geplanten Konferenz, Besprechung usw. angehört (z.B. der Fachkonferenz, Organisationsgruppe). Bedingung ist in aller Regel weiterhin, dass eine Einladung mit Tagesordnung eine Woche vorher bekannt gegeben wird.

Sollte eine Schule eine für alle verbindliche Präsenzzeit einführen wollen, muss eine Mitbestimmung des zuständigen Personalrates nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 LPVG oder Mitwirkung nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 beantragt werden (KM, 23.02.2016; AZ: 14-0301.620/1584).

### 2. Es gibt keine Vorschriften über den zeitlichen Umfang und die Häufigkeit dieses Zeitfensters

Der Schulleiter/die Schulleiterin soll langfristig im Voraus ein Zeitfenster festlegen, das außerhalb der Unterrichtszeit liegt. Es muss nicht wöchentlich sein und auch keine Mindeststundenzahl umfassen.

Es empfiehlt sich, gemeinsam im Kollegium eine für die Schule passende Lösung zu suchen. Dabei soll im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf eine angemessene Pause zwischen Unterricht und Kooperationszeit geachtet werden. Für Teilzeitbeschäftigte sollte aus dem Aspekt der Fürsorge die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Auch die familiären Bedingungen und/oder gesundheitlichen Probleme von Kolleginnen und Kollegen sollen Berücksichtigung finden.

### Auszug aus dem Brief des Kultusministeriums vom 27.07.2005

Zur Arbeitszeit: „Eine Lehrerin oder ein Lehrer hat wie jeder Beamte des Landes Baden-Württemberg eine Arbeitszeit von 1804 Zeitstunden zu erbringen. Die Ausgestaltung dieser Arbeitszeit erfolgt wie bisher über die Festlegung des Deputats ...“.

Das sog. flexible Arbeitszeitmodell ist 2014 erloschen. Das KM zielt nicht darauf ab, „dass an den Schulen Jahresarbeitszeitkonten, Verrechnungslisten oder Arbeitszeitblätter eingeführt werden“ (KM, 27.7.2005; AZ: 14-0301.620/1303).

Es ist laut KM auch nicht Sinn und Zweck, dass in nicht mehr vertretbarem Umfang Zeitfenster für Kooperationszeiten festgelegt werden. Die Regelung, dass an den Schulen langfristig im Voraus Zeitfenster festzulegen sind, in denen Kooperation und Teamarbeit stattfinden können, soll vor allem verhindern, dass zu den erforderlichen Kooperationszeiten Unterricht ausfällt. Nicht alle Zeitfenster müssen dann im Verlauf des Schuljahres auch tatsächlich für Kooperation und Teamarbeit in Anspruch genommen und „gefüllt werden“.

**Wichtig: Dieses Personalrats-Info dient der ersten Orientierung und kann eine profunde Rechtsberatung in Ihrem Einzelfall nicht ersetzen. Bei individuellen Anliegen zum Thema können Sie sich gerne an den Personalrat wenden!**

Für den Personalrat und inhaltlich verantwortlich

<b>Peter Fels</b>	<b>Christoph Wolk</b>	<b>Nanni Laupheimer</b>
Vorsitzender	Bearbeitung	Bearbeitung
Bearbeitung		